

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1980	Ausgegeben zu Wiesbaden am 10. Juni 1980	Nr. 11
Tag	Inhalt	Seite
13. 5. 80	Verordnung zur Bestimmung weiterer Dienststellen, die dem Hessischen Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung nachgeordnet werden GVBl. II 80-25	137
3. 6. 80	Verordnung über die Laufbahnen des hessischen Polizeivollzugsdienstes (HPollVO) GVBl. II 322-91	138
19. 5. 80	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Laufbahnen der Beamten des Einsatzdienstes der Berufsfeuerwehren Ändert GVBl. II 322-37	145
19. 5. 80	Neufassung der Verordnung über die Laufbahnen der Beamten des Einsatzdienstes der Berufsfeuerwehren	147
20. 5. 80	Verordnung über die Zuständigkeit für die Umsatzbesteuerung sowie die Vergütung der Vorsteuerbeträge in einem besonderen Verfahren bei nicht im Erhebungsgebiet ansässigen Unternehmern GVBl. II 40-4	151

Verordnung
zur Bestimmung weiterer Dienststellen, die dem Hessischen Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung nachgeordnet werden*)

Vom 13. Mai 1980

Auf Grund des Art. 2 § 1 Abs. 3 Satz 2 des Landesamtsgesetzes vom 31. Januar 1978 (GVBl. I S. 106, 162) wird verordnet:

§ 1

Dem Hessischen Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung werden nachgeordnet:

1. das Hessische Landwirtschaftliche Beraterseminar,
2. die Hessische Lehr- und Forschungsanstalt für Grünlandwirtschaft und

Futterbau mit überbetrieblicher Ausbildungsstätte für pflanzliche und tierische Erzeugung Eichhof,

3. die Hessische Landesanstalt für Leistungsprüfungen in der Tierzucht,
4. das Hessische Landgestüt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1980 in Kraft.

Wiesbaden, den 13. Mai 1980

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Börner

Der Minister
für Landesentwicklung, Umwelt,
Landwirtschaft und Forsten
Görlach

*) GVBl. II 80-25

**Verordnung
über die Laufbahnen des hessischen Polizeivollzugsdienstes (HPolLVO)*)**

Vom 3. Juni 1980

Übersicht

TEIL A

Gemeinsame Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich, Laufbahnen
- § 2 Laufbahngruppen, Ämter
- § 3 Aufstiegsgrundsatz, Verwendung
- § 4 Einstellung, Vorbereitungsdienst
- § 5 Eignungsauswahlverfahren
- § 6 Erwerb der Befähigung
- § 7 Polizeifachliche Ausbildung
- § 8 Allgemeinbildender Unterricht
- § 9 Prüfungen, Leistungsstandfeststellungen
- § 10 Bewertung der Leistungen
- § 11 Probezeit, Anstellung
- § 12 Fortbildung
- § 13 Dienstliche Beurteilung
- § 14 Beförderung
- § 15 Laufbahnwechsel

TEIL B

Mittlerer Dienst

Erster Abschnitt

Schutzpolizei

- § 16 Einstellung
- § 17 Dauer der Ausbildung
- § 18 Ausbildung für die
Wasserschutzpolizei

Zweiter Abschnitt

Kriminalpolizei

- § 19 Übernahme aus der Schutzpolizei
- § 20 Unmittelbare Einstellung
- § 21 Dauer der Ausbildung

TEIL C

Gehobener Dienst

- § 22 Aufstieg
- § 23 Unmittelbare Einstellung

TEIL D

Höherer Dienst

- § 24 Aufstieg
- § 25 Unmittelbare Einstellung

TEIL E

Übergangs- und Schlußvorschriften

- § 26 Überleitungsregelung
- § 27 Übergangsregelung für
die Zulassung zur
III. Fachprüfung
- § 28 Einstellung von Bewerbern
aus dem Bundesgrenzschutz

§ 29 Aufhebung von Vorschriften

§ 30 Inkrafttreten

Auf Grund des § 187 Abs. 2 und 3 des Hessischen Beamtengesetzes (HBG) in der Fassung vom 14. Dezember 1976 (GVBl. 1977 I S. 42), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 1979 (GVBl. I S. 243), wird im Einvernehmen mit dem Direktor des Landespersonalamtes verordnet:

TEIL A

Gemeinsame Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich, Laufbahnen

(1) Diese Verordnung gilt für die hessischen Polizeivollzugsbeamten.

(2) Polizeivollzugsbeamte sind die Beamten der Schutzpolizei, der Bereitschaftspolizei, der Wasserschutzpolizei und der Kriminalpolizei.

(3) Die Polizeiverwalter (Polizeipräsident, Polizeidirektor) und der Polizeivizepräsident in Frankfurt am Main sind keine Polizeivollzugsbeamten.

(4) Zum Polizeivollzugsdienst gehören die Laufbahnen der Schutzpolizei und der Kriminalpolizei. Für die Bereitschaftspolizei und die Wasserschutzpolizei gelten die für die Schutzpolizei maßgebenden Vorschriften, soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt.

§ 2

Laufbahngruppen, Ämter

(1) Der Polizeivollzugsdienst gliedert sich in die Laufbahngruppen des mittleren, gehobenen und höheren Dienstes.

(2) Sie umfassen

1. im mittleren Dienst die Ämter des
Polizeihauptwachtmeisters,
Polizeimeisters,
Kriminalmeisters,
Polizeiobermeisters,
Kriminalobermeisters,
Polizeihauptmeisters,
Kriminalhauptmeisters,
2. im gehobenen Dienst die Ämter des
Polizeikommissars,
Kriminalkommissars,
Polizeioberkommissars,
Kriminaloberkommissars,
Polizeihauptkommissars,
Kriminalhauptkommissars,
Ersten Polizeihauptkommissars,
Ersten Kriminalhauptkommissars,

*) GVBl. II 322-91

3. im höheren Dienst die Ämter des
 Polizeirats,
 Kriminalrats,
 Polizeioberrats,
 Kriminaloberrats,
 Polizeidirektors,
 Kriminaldirektors,
 Leitenden Polizeidirektors,
 Leitenden Kriminaldirektors,
 Direktors der Hessischen
 Polizeischule,
 Direktors der Hessischen
 Bereitschaftspolizei,
 Direktors der Hessischen
 Schutzpolizei,
 Direktors des Hessischen
 Landeskriminalamtes.

Weibliche Beamte führen die Amtsbezeichnung in der weiblichen Form.

§ 3

Aufstiegsgrundsatz, Verwendung

(1) Polizeivollzugsbeamten steht nach ihrer Eignung, Befähigung und Leistung der Aufstieg in alle Ämter des Polizeivollzugsdienstes offen.

(2) Der gehobene und höhere Dienst ergänzen sich grundsätzlich durch Aufstiegsbeamte (Einheitslaufbahn).

(3) Soweit ein dienstliches Bedürfnis besteht, können unter Beachtung des Grundsatzes der Einheitslaufbahn geeignete Bewerber unmittelbar in jede Laufbahngruppe des Polizeivollzugsdienstes eingestellt werden.

(4) Polizeivollzugsbeamte können in jeder Laufbahn verwendet werden, wenn sie die Voraussetzungen nach dieser Verordnung erfüllen.

(5) Männliche und weibliche Beamte sind grundsätzlich gleichgestellt.

§ 4

Einstellung, Vorbereitungsdienst

(1) In den Polizeivollzugsdienst kann eingestellt werden, wer die beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfüllt und

1. gerichtlich nicht bestraft ist,
2. in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen lebt,
3. polizeidiensttauglich ist,
4. für die angestrebte Laufbahngruppe geeignet erscheint und
5. die besonderen Einstellungsvoraussetzungen erfüllt.

Der Minister des Innern kann Ausnahmen von Satz 1 Nr. 1 zulassen.

(2) Bei der Feststellung der Vorbildungsvoraussetzungen steht dem Abschlußzeugnis einer Hauptschule und einer Realschule sowie einer zu einem Hochschulstudium berechtigenden Schulbildung jeweils ein als gleichwertig anerkannter Bildungsstand gleich.

(3) Bewerber für den Polizeivollzugsdienst werden unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf in den Vorbereitungsdienst einer Laufbahngruppe eingestellt, soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt.

§ 5

Eignungsauswahlverfahren

(1) Jeder Bewerber nimmt vor seiner Einstellung an einem Eignungsauswahlverfahren teil. Das gleiche gilt

1. vor einem Laufbahnwechsel im mittleren Polizeivollzugsdienst, wenn der Beamte die Befähigung für die andere Laufbahn nicht erworben hat,
2. vor Zulassung zur Ausbildung für den gehobenen Polizeivollzugsdienst, wenn der Beamte die erforderliche Mindestnote der I. Fachprüfung nicht erreicht hat und
3. vor Zulassung zur Ausbildung für den höheren Polizeivollzugsdienst.

(2) Das Auswahlverfahren dient der Feststellung der geistigen Befähigung, der Allgemeinbildung und der körperlichen Eignung oder der Leistungsfähigkeit des Bewerbers und soll einen Eindruck von dessen Gesamtpersönlichkeit vermitteln. Es wird vor einem Auswahl Ausschuss durchgeführt. Der Minister des Innern bestimmt die Zusammensetzung dieses Ausschusses und das Auswahlverfahren.

(3) Ein nichtbestandenes Eignungsauswahlverfahren kann einmal wiederholt werden.

§ 6

Erwerb der Befähigung

(1) Polizeivollzugsbeamte erwerben die fachliche Befähigung durch die planmäßige Ausbildung und das Bestehen der nach dieser Verordnung vorgeschriebenen Prüfungen.

(2) Beamte der verschiedenen Laufbahnen sind soweit wie möglich gemeinsam auszubilden.

(3) Die Ausbildung gliedert sich in Abschnitte. Dauer und Inhalt richten sich nach den Vorkenntnissen und der angestrebten Tätigkeit. Die Dauer der Ausbildung wird durch diese Verordnung bestimmt, ihr Inhalt wird durch Ausbildungsordnungen geregelt.

(4) Für Bewerber, an deren Gewinnung für den Polizeivollzugsdienst wegen ihrer Berufsausbildung ein besonderes Interesse besteht, kann der Minister des Innern im Einzelfall Ausnahmen von der Pflicht zur Teilnahme an einzelnen Ausbildungsabschnitten zulassen, wenn dadurch ihre Verwendung nicht beeinträchtigt wird.

(5) Wer bei anderen Dienstherrn die Befähigung für eine Laufbahn des Polizeivollzugsdienstes erworben hat, besitzt die entsprechende Befähigung auch im Geltungsbereich dieser Verordnung.

(6) Der Minister des Innern kann im Einzelfall eine sonstige Befähigung als Befähigung für eine Laufbahn der Vollzugspolizei anerkennen, wenn sie gleichwertig ist. Vor ihrer Übernahme werden Beamte, die eine derartige Befähigung nachweisen, ein Jahr theoretisch und praktisch in den neuen Aufgaben unterwiesen.

§ 7

Polizeifachliche Ausbildung

(1) Die polizeifachliche Ausbildung besteht aus folgenden Abschnitten:

1. der Grundausbildung oder einem Einführungslehrgang,
2. der weiteren polizeilichen Ausbildung,
3. den Fachlehrgängen.

(2) Darüber hinaus können praktische und theoretische Unterweisungen durchgeführt werden.

(3) Für besondere Aufgaben können Funktionslehrgänge oder Zusatzausbildungen vorgeschrieben werden. Die so ausgebildeten Beamten sollen nicht ohne zwingenden Grund für andere Aufgaben verwendet werden.

(4) Es sollen durchgeführt werden

1. die Grundausbildung und die weitere polizeiliche Ausbildung sowie Zusatzausbildungen von der Bereitschaftspolizei,
2. die Fachlehrgänge für den mittleren Dienst, die Einführungslehrgänge sowie Zusatzausbildungen von der Polizeischule,
3. die Ausbildung für den gehobenen Dienst an der Verwaltungsfachhochschule in Wiesbaden und
4. die Ausbildung für den höheren Dienst an der Polizei-Führungsakademie in Münster.

(5) Im übrigen kann die Ausbildung ganz oder teilweise anderen Ausbildungsstätten oder Polizeidienststellen übertragen werden.

§ 8

Allgemeinbildender Unterricht

(1) Den Polizeivollzugsbeamten des mittleren Dienstes wird berufsbegleitend allgemeinbildender Unterricht erteilt. Beamte, die

1. das Abschlußzeugnis einer Hauptschule nachweisen, müssen spätestens bis zum Abschluß der I. Fachprüfung die Fachschulreife erworben haben,
2. das Abschlußzeugnis einer Realschule nachweisen, müssen die Fachhochschulreife erwerben, wenn sie zur Ausbildung für den gehobenen Dienst zugelassen werden.

(2) Beamte, die mit einer zu einem Hochschulstudium berechtigenden Schulbildung eingestellt werden, nehmen am

Unterricht in berufstheoretischen Fächern der Fachoberschule teil.

(3) § 4 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 9

Prüfungen, Leistungsstandfeststellungen

(1) Jeder Ausbildungsabschnitt (§ 7 Abs. 1) endet mit einer Prüfung, soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt. Der allgemeinbildende Unterricht schließt ebenfalls mit einer Prüfung ab. Das Bestehen sowohl der jeweiligen polizeifachlichen Prüfungen als auch der im allgemeinbildenden Unterricht ist Voraussetzung für die Teilnahme an den nachfolgenden Ausbildungsabschnitten.

(2) Die Prüfungen sind nicht öffentlich. Für die Abnahme der Prüfungen sowie für alle Maßnahmen und Entscheidungen, die diese unmittelbar betreffen, sind Prüfungsausschüsse zuständig.

(3) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse sind bei der Beurteilung der Prüfungsleistungen unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Sie sind verpflichtet, ihre Aufgaben objektiv und unparteiisch nach bestem Wissen und Gewissen wahrzunehmen. Die Art des Zustandekommens von Prüfungsentscheidungen unterliegt der Schweigepflicht.

(4) Eine nichtbestandene oder als nichtbestanden geltende Prüfung sowie der ihr vorausgehende Lehrgang können einmal wiederholt werden. Die Wiederholung kann auf bestimmte Fächer oder Ausbildungsabschnitte beschränkt oder von Auflagen abhängig gemacht werden.

(5) Für Beamte auf Widerruf, die die Abschlußprüfung des ersten Ausbildungsabschnittes oder die für ihre Laufbahngruppe maßgebende Fachprüfung endgültig nicht bestehen, endet das Beamtenverhältnis mit dem Tage der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Dies gilt für Beamte, die unmittelbar in den gehobenen oder höheren Dienst eingestellt worden sind, dann nicht, wenn ihnen gleichzeitig die Befähigung für die jeweils nächstniedrigere Laufbahngruppe zuerkannt wird.

(6) Während der polizeifachlichen Ausbildung können Leistungsstandfeststellungen durchgeführt werden

1. in Ausbildungsabschnitten, die mindestens sechs Monate dauern,
2. am Ende der weiteren polizeilichen Ausbildung.

Unterweisungen, Funktionslehrgänge und Zusatzausbildungen können mit Leistungsstandfeststellungen abschließen, soweit andere Vorschriften nichts Abweichendes bestimmen. Der Leistungsstand wird ohne Prüfung nach den Lehrgangleistungen festgestellt. Für Beamte auf Widerruf, die bei Leistungsstandfeststellungen die Anforderungen

nicht erfüllen, endet das Beamtenverhältnis mit dem Tage der Bekanntgabe des Ergebnisses.

§ 10

Bewertung der Leistungen

(1) Während der Ausbildung und in den Prüfungen werden folgende Noten erteilt:

sehr gut (1)

für eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht,

gut (2)

für eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht,

befriedigend (3)

für eine Leistung, die im allgemeinen den Anforderungen entspricht,

ausreichend (4)

für eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht,

mangelhaft (5)

für eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen läßt, daß die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten,

ungenügend (6)

für eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, daß die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

(2) Zur Bildung der Prüfungsnoten können für die Bewertung der Einzelleistungen halbe Noten erteilt oder die Einzelleistungen und die Gesamtleistung der Prüfung nach einem System von Punktzahlen bewertet werden.

§ 11

Probezeit, Anstellung

(1) Beamte auf Widerruf werden nach Erwerb oder nach Feststellung der Befähigung für ihre Laufbahngruppe in das Beamtenverhältnis auf Probe berufen.

(2) Beamte auf Probe sollen sich während einer Probezeit in ihrer Laufbahngruppe bewähren. Die Probezeit dauert in der Regel

1. im mittleren Dienst ein Jahr sechs Monate,
2. im gehobenen Dienst zwei Jahre sechs Monate,
3. im höheren Dienst drei Jahre.

(3) Bei Nachweis einer besonderen Befähigung kann der Minister des Innern die Regelprobezeit in Einzelfällen kürzen oder entsprechende Dienstzeiten auf diese anrechnen. Die Mindestprobezeit beträgt ein Jahr,

(4) Ist die Bewährung in der Regelprobezeit nicht feststellbar, so kann der Minister des Innern diese um höchstens zwei Jahre verlängern.

(5) Beamte, die sich während der Probezeit nicht bewähren, werden entlassen. Sie können stattdessen in die nächstniedrigere Laufbahngruppe übernommen werden, wenn sie dafür geeignet sind und ein dienstliches Interesse besteht.

(6) Während der Probezeit führt der Beamte als Dienstbezeichnung die Amtsbezeichnung des Eingangsamtes seiner Laufbahngruppe, im Beförderungsamte die Amtsbezeichnung des Beförderungsamtes, mit dem Zusatz „zur Anstellung (z. A.)“.

(7) Der Beamte wird angestellt, nachdem er sich in der Probezeit bewährt hat. Die Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit erfolgt, wenn die übrigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind (§§ 10 Abs. 1, 11 HBG).

(8) Die Eingangsämter sollen den Beamten nach den Prüfungsergebnissen verliehen werden.

§ 12

Fortbildung

(1) Der Minister des Innern fördert und regelt die dienstliche Fortbildung, damit die Polizeivollzugsbeamten über die Anforderungen ihrer Laufbahn unterrichtet bleiben und auch steigenden Anforderungen ihres Amtes gewachsen sind.

(2) Polizeivollzugsbeamte sind verpflichtet, sich selbst beruflich fortzubilden und an der dienstlichen Fortbildung teilzunehmen.

(3) Beamte, die ihre Leistung durch Fortbildung wesentlich gesteigert haben, sind zu fördern. Sie sollen Gelegenheit erhalten, ihre besonderen Fachkenntnisse anzuwenden.

§ 13

Dienstliche Beurteilung

(1) Die dienstlichen Leistungen des Polizeivollzugsbeamten werden während der Probezeit jährlich, im übrigen mindestens alle fünf Jahre beurteilt. Darüber hinaus können aus besonderem dienstlichem oder persönlichem Anlaß Beurteilungen abgegeben werden. Bei Beamten, die das fünfzigste Lebensjahr vollendet haben, kann von der regelmäßigen Beurteilung abgesehen werden.

(2) Die Beurteilung soll sich insbesondere auf das Persönlichkeitsbild, das soziale Verhalten, die Arbeitsleistung und die Belastbarkeit des Beamten erstrecken. Sie wird schriftlich abgegeben und schließt mit einem Gesamturteil ab, das einen Vorschlag für die weitere dienstliche Verwendung enthalten kann.

(3) Die Beurteilung wird dem Beamten in vollem Wortlaut eröffnet und mit ihm besprochen.

§ 14

Beförderung

(1) Beförderung ist die Verleihung eines Amtes mit höherem Endgrundgehalt und anderer Amtsbezeichnung. Einer Beförderung steht es gleich, wenn ohne Änderung der Amtsbezeichnung ein anderes Amt mit höherem Endgrundgehalt verliehen wird.

(2) Der Erwerb der Befähigung für die jeweilige Laufbahngruppe ist Voraussetzung für die Verleihung des Eingangsamtes und die Beförderung bis zum Spitzenamt dieser Laufbahngruppe.

(3) Die Beförderung von Polizeivollzugsbeamten, die regelmäßig zu durchlaufenden Ämtern bekleiden, darf nicht vor Ablauf eines Jahres nach der Anstellung oder der letzten Beförderung erfolgen. Die Beförderung zum Polizeimeister ist nach Ablauf eines halben Jahres seit Ernennung zum Polizeihauptwachmeister zulässig. Ein Amt, das regelmäßig zu durchlaufen ist, darf nicht übersprungen werden.

(4) Die Beförderung innerhalb eines Jahres vor Erreichen der Altersgrenze ist unzulässig.

(5) Über Ausnahmen von Abs. 3 und 4 entscheidet der Direktor des Landespersonalamtes im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und im Benehmen mit der Landespersonalkommission.

§ 15

Laufbahnwechsel

(1) Polizeivollzugsbeamte können in eine andere Laufbahn

1. derselben Laufbahngruppe des Polizeivollzugsdienstes übernommen werden oder
2. der nächsthöheren Laufbahngruppe des Polizeivollzugsdienstes aufsteigen,

wenn ein dienstliches Bedürfnis besteht. Beamte des gehobenen und höheren Dienstes bedürfen dazu der Zustimmung des Ministers des Innern.

(2) Voraussetzung für einen Laufbahnwechsel innerhalb derselben Laufbahngruppe ist darüber hinaus

1. der Erwerb der Befähigung für diese Laufbahngruppe des Polizeivollzugsdienstes,
2. der Ablauf der Probezeit (§ 11 Abs. 2 bis 4) und
3. der erfolgreiche Abschluß einer einjährigen praktischen und theoretischen Unterweisung in den neuen Aufgaben,

soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt. Der Minister des Innern kann von Satz 1 Nr. 2 Ausnahmen zulassen.

(3) Voraussetzung für einen Laufbahnwechsel durch Aufstieg in die nächsthöhere Laufbahngruppe ist darüber hinaus

1. die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen zum Aufstieg in diese Laufbahngruppe,
2. das Bestehen der für den Aufstieg erforderlichen Laufbahnprüfung der anderen Laufbahn.

(4) Bei einem Laufbahnwechsel führen die Beamten ihre bisherige Amtsbezeichnung weiter, bis ihnen ein Amt der anderen Laufbahn übertragen und eine entsprechende Amtsbezeichnung verliehen wird.

TEIL B

Mittlerer Dienst

Erster Abschnitt

Schutzpolizei

§ 16

Einstellung

(1) Als Polizeihauptwachmeister-Anwärter kann eingestellt werden, wer

1. die Voraussetzungen nach § 4 Abs. 1 erfüllt,
2. mindestens das Abschlußzeugnis einer Realschule nachweist sowie
3. das 16. Lebensjahr vollendet und das 25. Lebensjahr nicht überschritten hat.

(2) Abweichend von Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 kann auch eingestellt werden, wer das Abschlußzeugnis einer Hauptschule und eine förderliche abgeschlossene Berufsausbildung nachweist.

§ 17

Dauer der Ausbildung

(1) Der Vorbereitungsdienst dauert zweieinhalb Jahre. Er besteht aus

1. der einjährigen Grundausbildung, die mit einer Prüfung endet,
2. der einjährigen weiteren polizeilichen Ausbildung und
3. dem sechsmonatigen Fachlehrgang I, der mit einer Laufbahnprüfung (I. Fachprüfung) abschließt.

(2) Abweichend von Abs. 1 verlängert sich für die nach § 16 Abs. 2 eingestellten Beamten die Grundausbildung um sechs Monate. Der Vorbereitungsdienst dauert drei Jahre.

(3) Mit Bestehen der I. Fachprüfung erwerben die Beamten die Befähigung für den mittleren Dienst der Schutzpolizei.

§ 18

Ausbildung für die Wasserschutzpolizei

(1) In der Wasserschutzpolizei können Polizeivollzugsbeamte verwendet werden, die die laufbahnrechtliche Befähigung erworben haben und Rettungsschwimmer sind.

(2) Die Beamten erhalten eine Zusatzausbildung, die in der Regel zwei Jahre dauert. Sie besteht aus

1. theoretischen und praktischen Unterweisungen bei Dienststellen der hessischen Wasserschutzpolizei und auf Fahrzeugen der gewerblichen Schifffahrt,
2. einem Funktionslehrgang an der Wasserschutzpolizeischule in Hamburg, der mit einer Prüfung endet.

Das Bestehen dieser Prüfung sowie der Befähigungsnachweis zum Führen von Polizeibooten und als Radarbootführer sind Voraussetzung für den Einsatz in der Wasserschutzpolizei.

Zweiter Abschnitt

Kriminalpolizei

§ 19

Übernahme aus der Schutzpolizei

(1) Die Kriminalpolizei wird grundsätzlich aus der Schutzpolizei ergänzt.

(2) Polizeivollzugsbeamte, die

1. für die Verwendung in der Kriminalpolizei geeignet erscheinen,
2. die I. Fachprüfung bestanden und
3. die Probezeit beendet haben (§ 11 Abs. 2 bis 4),

können in die Kriminalpolizei übernommen werden, wenn ein dienstliches Bedürfnis besteht. Der Minister des Innern kann von Satz 1 Nr. 3 Ausnahmen zulassen.

(3) Die Beamten erhalten eine fünfzehntonatige Zusatzausbildung. Für die Übernahme in die Kriminalpolizei sind die nachgewiesene Befähigung und die fachlichen Leistungen maßgebend. Die Entscheidung hierüber trifft ein Ausschluß bei der Polizeischule.

§ 20

Unmittelbare Einstellung

Als Kriminalmeister-Anwärter kann unmittelbar eingestellt werden, wer

1. die Voraussetzungen nach § 4 Abs. 1 erfüllt,
2. mindestens den Abschluß einer Realschule nachweist,
3. bei Nachweis des Abschlußzeugnisses einer Realschule zusätzlich über eine abgeschlossene Berufsausbildung oder besondere Sach- und Fachkenntnisse verfügt,
4. das 18. Lebensjahr vollendet und das 25. Lebensjahr nicht überschritten hat.

Der Minister des Innern kann von der Höchstaltersgrenze (Satz 1 Nr. 4) Ausnahmen bis zum vollendeten 32. Lebensjahr zulassen.

§ 21

Dauer der Ausbildung

(1) Der Vorbereitungsdienst dauert zwei Jahre sechs Monate. Er besteht aus

1. einem sechsmonatigen Einführungslehrgang, der mit einer Prüfung endet,
2. der weiteren kriminalpolizeilichen Ausbildung,
3. dem sechsmonatigen Kriminal-Fachlehrgang, der mit einer Laufbahnprüfung (I. Fachprüfung) abschließt.

(2) Mit Bestehen der I. Fachprüfung erwerben die Beamten die Befähigung für den mittleren Dienst der Kriminalpolizei.

TEIL C

Gehobener Dienst

§ 22

Aufstieg

(1) Zur Ausbildung für den gehobenen Polizeivollzugsdienst kann zugelassen werden, wer

1. für den gehobenen Dienst geeignet erscheint,
2. mindestens das Zeugnis der Fachhochschulreife nachweist,
3. die I. Fachprüfung mindestens mit der Note „befriedigend“ bestanden hat,
4. nach der I. Fachprüfung mindestens zwei Jahre im Polizeivollzugsdienst tätig war und überdurchschnittliche dienstliche Leistungen gezeigt sowie
5. das 35. Lebensjahr nicht überschritten hat.

Der Minister des Innern kann von Satz 1 Nr. 4 und 5 Ausnahmen zulassen.

(2) Die Ausbildung für den gehobenen Dienst besteht aus einem dreijährigen Studiengang (§ 22 Abs. 2 HBG). Sie schließt mit einer Laufbahnprüfung (II. Fachprüfung) ab.

(3) Mit Bestehen der II. Fachprüfung erwerben die Beamten die Befähigung für den gehobenen Dienst der jeweiligen Laufbahn.

(4) Bei der Beförderung zum Polizeikommissar brauchen die Ämter des Polizeiobermeisters und des Polizeihauptmeisters nicht durchlaufen zu werden. Entsprechendes gilt bei der Beförderung zum Kriminalkommissar.

(5) Beamte des gehobenen Dienstes, die bei der Wasserschutzpolizei verwendet werden sollen, nehmen an einem Zusatzlehrgang an der Wasserschutzpolizeischule in Hamburg teil, der mit einer Prüfung abschließt. Soweit sie vorher nicht bei der Wasserschutzpolizei eingesetzt waren, gilt § 18 entsprechend.

§ 23

Unmittelbare Einstellung

(1) Als Polizei- oder Kriminalkommissar-Anwärter kann gemäß § 3 Abs. 3 unmittelbar eingestellt werden, wer

1. die Voraussetzungen nach § 4 Abs. 1 erfüllt,

2. eine zu einem Hochschulstudium berechtigende Schulbildung besitzt und
3. das 32. Lebensjahr nicht überschritten hat.

Der Minister des Innern kann von der Höchstaltersgrenze (Satz 1 Nr. 3) Ausnahmen zulassen.

(2) Der Vorbereitungsdienst besteht aus einem Einführungslehrgang, einer praktischen Unterweisung und einem dreijährigen Studiengang (§ 22 Abs. 2 HBG). Er schließt mit einer Laufbahnprüfung (II. Fachprüfung) ab.

(3) Mit Bestehen der II. Fachprüfung erwerben die Beamten die Befähigung für den gehobenen Dienst der jeweiligen Laufbahn.

TEIL D

Höherer Dienst

§ 24

Aufstieg

(1) Zur Ausbildung für den höheren Polizeivollzugsdienst kann zugelassen werden, wer

1. für den höheren Dienst geeignet erscheint,
2. die II. Fachprüfung mindestens mit der Note „befriedigend“ bestanden hat,
3. mindestens vier Jahre im gehobenen Polizeivollzugsdienst tätig war und überdurchschnittliche dienstliche Leistungen gezeigt sowie
4. das 35. Lebensjahr nicht überschritten hat.

(2) Die Ausbildung dauert zwei Jahre. Sie schließt mit einer Laufbahnprüfung (III. Fachprüfung) ab.

(3) Mit Bestehen der III. Fachprüfung erwerben die Beamten die Befähigung für den höheren Dienst der jeweiligen Laufbahn.

(4) Bei der Beförderung zum Polizeirat brauchen die Ämter des Polizeihauptkommissars und des Ersten Polizeihauptkommissars nicht durchlaufen zu werden. Entsprechendes gilt für die Beförderung zum Kriminalrat.

§ 25

Unmittelbare Einstellung

(1) Als Polizei- oder Kriminalratsanwärter kann gemäß § 3 Abs. 3 unmittelbar eingestellt werden, wer

1. die Voraussetzung nach § 4 Abs. 1 erfüllt,
2. ein geeignetes (§ 19 a Abs. 2 Satz 2 HBG), mindestens dreijähriges Studium an einer Hochschule mit einer Prüfung abgeschlossen hat und dadurch über Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt, die für seine Verwendung im Polizeivollzugsdienst besonders förderlich sind sowie
3. das 32. Lebensjahr nicht überschritten hat.

Der Minister des Innern kann von der Höchstaltersgrenze (Satz 1 Nr. 3) Ausnahmen bis zum vollendeten 35. Lebensjahr zulassen, wenn an der Einstellung eines Bewerbers ein besonderes dienstliches Interesse besteht.

(2) Der Vorbereitungsdienst dauert drei Jahre. Er umfaßt neben der Ausbildung nach § 24 Abs. 2 einen Einführungslehrgang und eine praktische Unterweisung.

(3) Bewerber, die neben den Einstellungsvoraussetzungen nach Abs. 1 das Bestehen einer Zweiten Staatsprüfung nachweisen, werden unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe eingestellt und zum Polizei- oder Kriminalrat z. A. ernannt. Innerhalb der Probezeit werden die Beamten in den Aufgaben des höheren Polizeivollzugsdienstes unterwiesen.

TEIL E

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 26

Überleitungsregelung

(1) Für die Probezeit und die beamtenrechtliche Stellung der nach den bisher geltenden Vorschriften eingestellten Polizeivollzugsbeamten gilt das bisherige Recht.

(2) Polizeivollzugsbeamte, die nach den bisher geltenden Vorschriften zu der Ausbildung zugelassen worden sind oder eine Ausbildung begonnen haben, schließen diese nach dem bisherigen Recht ab. Der Erwerb der Befähigung für eine Laufbahngruppe richtet sich für diese Beamten ebenfalls nach dem bisherigen Recht.

(3) Bis zum 1. Januar 1985 können Beamte des mittleren Dienstes, die für den gehobenen Dienst geeignet erscheinen und nicht am Unterricht zum Erwerb der Fachschulreife teilnehmen konnten, zur Ausbildung für den gehobenen Dienst zugelassen werden, wenn sie die Abschlußprüfung eines Oberstufenlehrgangs bestehen.

§ 27

Übergangsregelung für die Zulassung zur III. Fachprüfung

Bis zum 31. Dezember 1982 können Polizeivollzugsbeamte des gehobenen Dienstes abweichend von § 24 Abs. 1 Nr. 4 zur Ausbildung für den höheren Dienst zugelassen werden, wenn sie das 40. Lebensjahr nicht überschritten haben.

§ 28

Einstellung von Bewerbern aus dem Bundesgrenzschutz

(1) Bewerber mit einer Dienstzeit im Bundesgrenzschutz von mindestens acht Jahren, die ihre Ausbildung nach den vor Inkrafttreten der Bundesgrenzschutz-Laufbahnverordnung vom 2. Juli 1976

(BGBl. I S. 1723) geltenden Vorschriften abgeschlossen haben, können in den hessischen Polizeivollzugsdienst eingestellt werden, wenn sie

1. die Voraussetzungen nach § 4 Abs. 1 erfüllen,
2. mindestens das Abschlußzeugnis einer Realschule nachweisen,
3. erfolgreich an einem sechsmonatigen Lehrgang teilgenommen haben, der mit der I. Fachprüfung abschließt.

(2) Die Bewerber werden als Polizeihauptwachtmeister z. A. unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe eingestellt.

(3) Die Probezeit dauert ein Jahr sechs Monate.

§ 29

Aufhebung von Vorschriften

Die Verordnung über die Laufbahn der hessischen Polizeivollzugsbeamten vom 22. Dezember 1967 (GVBl. 1968 I S. 26), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Mai 1979 (GVBl. I S. 89)¹⁾, wird aufgehoben.

§ 30

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1980 in Kraft, soweit Abs. 2 nichts anderes bestimmt.

(2) § 16 Abs. 1 und § 20 Satz 1 treten am 1. Januar 1981 in Kraft. Bis zu diesem Zeitpunkt werden die Beamten nach den bisher geltenden Vorschriften eingestellt.

Wiesbaden, den 3. Juni 1980

Der Hessische Minister des Innern
Gries

¹⁾ GVBl. II 322-41

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Laufbahnen der Beamten des Einsatzdienstes der Berufsfeuerwehren*)

Vom 19. Mai 1980

Auf Grund des § 197 Abs. 1 in Verbindung mit § 43 Abs. 2 Satz 2, § 187 Abs. 2 und 3 und § 233 des Hessischen Beamtengesetzes in der Fassung vom 14. Dezember 1976 (GVBl. 1977 I S. 42), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 1979 (GVBl. I S. 243), wird im Einvernehmen mit dem Direktor des Landespersonalamts verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über die Laufbahnen der Beamten des Einsatzdienstes der Berufsfeuerwehren vom 9. Mai 1967 (GVBl. I S. 89), geändert durch Verordnung vom 13. Oktober 1977 (GVBl. I S. 410), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften der Hessischen Laufbahnverordnung vom 18. Dezember 1979 (GVBl. I S. 266).“

2. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

Einstellungsvoraussetzungen

(1) In die Laufbahn des mittleren Dienstes kann eingestellt werden, wer

1. höchstens dreißig Jahre alt ist,
2. nach amtsärztlichem Gutachten für den Dienst in der Feuerwehr tauglich ist,
3. mindestens eine Hauptschule mit Erfolg besucht hat oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand besitzt,
4. in einer für die Verwendung in der Laufbahn geeigneten Fachrichtung mindestens die Gesellenprüfung oder eine Abschlußprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf nach § 34 Abs. 1 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341), bestanden hat,
5. eine hauptberufliche Tätigkeit von zwei Jahren als Geselle, Facharbeiter oder Gehilfe nachweist,
6. eine Eignungsprüfung bestanden hat, die vor einer von der obersten Dienstbehörde zu bildenden Kommission abzulegen ist, und in der die fachliche und körperliche Eignung des Bewerbers festzustellen ist.

^{*)} Ändert GVBl. II 322-37

(2) Abweichend von Abs. 1 Nr. 4 kann in die Laufbahn des mittleren Dienstes eingestellt werden, wer einen technischen Fachschul- oder Fachoberschulabschluß in einer für die Verwendung in der Laufbahn geeigneten Fachrichtung nachweist oder eine gleichwertige technische Ausbildung bei der Bundeswehr oder dem Bundesgrenzschutz erfolgreich abgeschlossen hat.

(3) Die oberste Dienstbehörde kann in begründeten Fällen von den Bestimmungen in Abs. 1 Nr. 1 und 5 Ausnahmen zulassen."

3. § 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) In den Vorbereitungsdienst der Laufbahn des gehobenen Dienstes kann eingestellt werden, wer

1. höchstens fünfunddreißig Jahre alt ist,
2. nach amtsärztlichem Gutachten für den Dienst in der Feuerwehr tauglich ist,
3. das Zeugnis über die Abschlußprüfung an einer Fachhochschule in einer für die Laufbahn geeigneten Fachrichtung (insbesondere Bauingenieurwesen, Maschinenbau, Elektrotechnik, Chemie oder Physikalische Technik) erworben hat."

4. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 wird das Wort „Brandinspektoranwärter" durch die Worte „Technischen Inspektoranwärter" ersetzt.

b) Abs. 5 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Während dieser Zeit hat der Anwärter an dem für die Laufbahn erforderlichen fachtechnischen Lehrgang teilzunehmen."

c) Abs. 6 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Vorbereitungsdienst endet mit der Ablegung der Laufbahnprüfung."

5. § 8 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Einführungszeit dauert ein Jahr und sechs Monate. Der Beamte ist in die Aufgaben der neuen Laufbahn einzuführen und zweimal für jeweils drei Monate zu Berufsfeuerwehren außerhalb des Bereichs seiner Anstellungsbehörde abzuordnen. Er hat an dem für die Laufbahn erforderlichen fachtechnischen Lehrgang teilzunehmen. Die oberste Dienstbehörde kann die Einführungszeit um höchstens ein Jahr verlängern, wenn der Beamte das Ziel der Einführung noch

nicht erreicht hat oder aus besonderen Gründen eine Verlängerung angebracht erscheint."

6. § 9 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) In den Vorbereitungsdienst der Laufbahn des höheren Dienstes kann eingestellt werden, wer

1. höchstens fünfunddreißig Jahre alt ist,
2. nach amtsärztlichem Gutachten für den Dienst in der Feuerwehr tauglich ist,
3. ein nach § 19 a Abs. 2 Satz 2 des Hessischen Beamtengesetzes geeignetes, mindestens dreijähriges technisches oder naturwissenschaftliches, mit einer Prüfung abgeschlossenes Studium an einer Hochschule nachweist."

7. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Einführungszeit dauert ein Jahr. Der Beamte ist in die Aufgaben der neuen Laufbahn einzuführen und für neun Monate zu verschiedenen Berufsfeuerwehren außerhalb des Bereichs seiner Anstellungsbehörde sowie drei Monate zu einer für die Aufsicht über das Brandschutzwesen zuständigen Dienststelle eines Landes abzuordnen. Die Abordnung zu den Berufsfeuerwehren gliedert sich in Abschnitte von fünf und vier Monaten."

b) Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Ein Amt der Laufbahn des höheren Dienstes darf dem Beamten erst verliehen werden, wenn er sich in Aufgaben des höheren Dienstes bewährt hat. Bis dahin verbleibt er in seiner bisherigen Rechtsstellung. Die Zeit der Bewährung darf nicht weniger als ein Jahr betragen; die Höchstdauer soll zwei Jahre nicht überschreiten. Die Ämter des Technischen Amtsrats und des Technischen Oberamtsrats brauchen vor der Beförderung zum Brandrat nicht durchlaufen zu werden."

Artikel 2

Die Verordnung über die Laufbahnen der Beamten des Einsatzdienstes der Berufsfeuerwehren erhält die aus der Anlage ersichtliche Fassung.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1980 in Kraft.

Wiesbaden, den 19. Mai 1980

Der Hessische Minister des Innern
Gries

Anlage

Verordnung
über die Laufbahnen der Beamten des Einsatzdienstes der Berufsfeuerwehren
(FeuerwLVO)
in der Fassung vom 19. Mai 1980

ERSTER ABSCHNITT

Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich

(1) Beamte des Einsatzdienstes der Berufsfeuerwehren sind die bei den Berufsfeuerwehren sowie die an der Landesfeuerweherschule und bei den Aufsichtsbehörden tätigen Beamten des Brandschutzdienstes.

(2) Soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften der Hessischen Laufbahnverordnung vom 18. Dezember 1979 (GVBl. I S. 266).

§ 2

Laufbahnen

Der Einsatzdienst der Berufsfeuerwehren umfaßt die Laufbahnen des mittleren, gehobenen und höheren Dienstes.

ZWEITER ABSCHNITT

Einstellung, Ausbildung, Prüfungen

Erster Titel

Mittlerer Dienst

§ 3

Einstellungsvoraussetzungen

(1) In die Laufbahn des mittleren Dienstes kann eingestellt werden, wer

1. höchstens dreißig Jahre alt ist,
2. nach amtsärztlichem Gutachten für den Dienst in der Feuerwehr tauglich ist,
3. mindestens eine Hauptschule mit Erfolg besucht hat oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand besitzt,
4. in einer für die Verwendung in der Laufbahn geeigneten Fachrichtung mindestens die Gesellenprüfung oder eine Abschlußprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf nach § 34 Abs. 1 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341), bestanden hat,
5. eine hauptberufliche Tätigkeit von zwei Jahren als Geselle, Facharbeiter oder Gehilfe nachweist,
6. eine Eignungsprüfung bestanden hat, die vor einer von der obersten Dienstbehörde zu bildenden Kommission abzulegen ist, und in der die fachliche und körperliche Eignung des Bewerbers festzustellen ist.

(2) Abweichend von Abs. 1 Nr. 4 kann in die Laufbahn des mittleren Dienstes eingestellt werden, wer einen technischen Fachschul- oder Fachoberschulabschluß in einer für die Verwendung in der Laufbahn geeigneten Fachrichtung nachweist oder eine gleichwertige technische Ausbildung bei der Bundeswehr oder dem Bundesgrenzschutz erfolgreich abgeschlossen hat.

(3) Die oberste Dienstbehörde kann in begründeten Fällen von den Bestimmungen in Abs. 1 und 5 Ausnahmen zulassen.

§ 4

Grundausbildung,
Laufbahnprüfung, Probezeit

(1) Der Bewerber wird als Beamter auf Probe eingestellt und zum Feuerwehrmann zur Anstellung (z. A.) ernannt.

(2) Die Grundausbildung dauert ein- einhalb Jahre.

(3) Die oberste Dienstbehörde kann die Grundausbildung um höchstens ein Jahr verlängern, wenn der Feuerwehrmann das Ausbildungsziel noch nicht erreicht hat oder aus besonderen Gründen eine Verlängerung angebracht erscheint.

(4) Eine hauptberufliche, nebenberufliche oder ehrenamtliche Tätigkeit in einer freiwilligen Feuerwehr oder einer anerkannten Werkfeuerwehr kann auf die Grundausbildung angerechnet werden, wenn die in dieser Tätigkeit erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten dies rechtfertigen. Die in hauptberuflicher Tätigkeit verbrachte Zeit kann bis zur Hälfte ihrer tatsächlichen Dauer, höchstens jedoch bis zu einem Jahr, die in nebenberuflicher oder ehrenamtlicher Tätigkeit verbrachte Zeit bis zu einem Sechstel ihrer tatsächlichen Dauer, höchstens jedoch bis zu sechs Monaten, angerechnet werden. Insgesamt darf nicht mehr als ein Jahr auf die Grundausbildung angerechnet werden.

(5) Die Grundausbildung endet mit der Ablegung einer Prüfung. Die Prüfung kann einmal wiederholt werden.

(6) Im Anschluß an die Grundausbildung hat sich der Feuerwehrmann in der nach § 3 der Hessischen Laufbahnverordnung vorgeschriebenen Probezeit zu bewähren.

§ 5

Beförderungen

(1) Der Feuerwehrmann kann zum Oberfeuerwehrmann befördert werden, sofern sich die von ihm ausgeübte Funktion von der eines Feuerwehrmannes

wesentlich abhebt. Die Beförderung ist frühestens ein halbes Jahr nach der Anstellung möglich.

(2) Der Oberfeuerwehrmann kann zum Brandmeister befördert werden, wenn er

1. sich besondere Kenntnisse und Fähigkeiten für den Brandschutzdienst durch den erfolgreichen Abschluß einer zusätzlichen Ausbildung als Atemschutzgerätewart, Feuerwehrtaucher, Fernmelder oder gleichwertiger Sonderfunktionen erworben hat,
2. diese Fähigkeit in entsprechender Funktion ausübt und
3. als geeignet befunden wird.

(3) Brandmeister, die sich praktisch bewährt haben und als geeignet befunden werden, können zu einem Oberbrandmeisterlehrgang zugelassen werden, nach dessen Abschluß die Oberbrandmeisterprüfung abzulegen ist. Sie ist neben der Wahrnehmung einer dem Amt des Oberbrandmeisters entsprechenden Funktion Voraussetzung für die Beförderung zum Oberbrandmeister. Die Prüfung kann einmal wiederholt werden.

(4) Oberfeuerwehrmänner, die die Kenntnisse gemäß Abs. 2 nachweisen und darüber hinaus fachlich besonders befähigt sind, können gleichfalls unter den Voraussetzungen des Abs. 3 Satz 1 zu einem Oberbrandmeisterlehrgang zugelassen werden.

Zweiter Titel

Gehobener Dienst

§ 6

Voraussetzungen für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst

(1) In den Vorbereitungsdienst der Laufbahn des gehobenen Dienstes kann eingestellt werden, wer

1. höchstens fünfunddreißig Jahre alt ist,
2. nach amtsärztlichem Gutachten für den Dienst in der Feuerwehr tauglich ist,
3. das Zeugnis über die Abschlußprüfung an einer Fachhochschule in einer für die Laufbahn geeigneten Fachrichtung (insbesondere Bauingenieurwesen, Maschinenbau, Elektrotechnik, Chemie oder Physikalische Technik) erworben hat.

(2) Die oberste Dienstbehörde kann in begründeten Fällen von der Bestimmung in Abs. 1 Nr. 1 Ausnahmen zulassen.

§ 7

Vorbereitungsdienst, Laufbahnprüfung

(1) Der Bewerber wird als Beamter auf Widerruf in den Vorbereitungsdienst eingestellt und zum Technischen Inspektoranwärter ernannt.

(2) Der Vorbereitungsdienst dauert zwei Jahre.

(3) Die oberste Dienstbehörde kann den Vorbereitungsdienst um höchstens ein Jahr verlängern, wenn der Anwärter das Ausbildungsziel noch nicht erreicht hat oder aus besonderen Gründen eine Verlängerung angebracht erscheint.

(4) Eine hauptberufliche, nebenberufliche oder ehrenamtliche Tätigkeit in einer freiwilligen Feuerwehr oder einer anerkannten Werkfeuerwehr oder die Tätigkeit als Ingenieur bei einer Bauaufsichts-, Gewerbeaufsichts- oder einer anderen mit Brandschutz befaßten Behörde kann auf den Vorbereitungsdienst angerechnet werden, wenn die in dieser Tätigkeit erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten dies rechtfertigen. Die in hauptberuflicher Tätigkeit verbrachte Zeit kann bis zur Hälfte ihrer tatsächlichen Dauer, höchstens jedoch bis zu einem Jahr, die in nebenberuflicher oder ehrenamtlicher Tätigkeit verbrachte Zeit bis zu einem Sechstel ihrer tatsächlichen Dauer, höchstens jedoch bis zu sechs Monaten, angerechnet werden. Insgesamt darf nicht mehr als ein Jahr auf den Vorbereitungsdienst angerechnet werden. Über die Anrechnung entscheidet die oberste Dienstbehörde.

(5) Während des Vorbereitungsdienstes ist der Anwärter zweimal für jeweils fünf Monate, im Falle einer Anrechnung nach Abs. 4 jeweils drei Monate, Berufsfeuerwehren außerhalb des Bereichs seiner Anstellungsbehörde zuzuweisen. Während dieser Zeit hat der Anwärter an dem für die Laufbahn erforderlichen fachtechnischen Lehrgang teilzunehmen.

(6) Der Vorbereitungsdienst endet mit der Ablegung der Laufbahnprüfung. Die Prüfung kann einmal innerhalb der Verlängerungszeit wiederholt werden.

§ 8

Aufstiegsbeamte

(1) Beamte des mittleren Dienstes können zur Laufbahn des gehobenen Dienstes zugelassen werden, wenn sie

1. mindestens drei Jahre als Oberbrandmeister tätig gewesen sind,
2. das fünfundvierzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
3. nach ihrer Persönlichkeit, ihren bisherigen Leistungen und den Prüfungsergebnissen der von ihnen besuchten Fachlehrgänge für den gehobenen Dienst geeignet erscheinen.

(2) Die Einführungszeit dauert ein Jahr und sechs Monate. Der Beamte ist in die Aufgaben der neuen Laufbahn einzuführen und zweimal für jeweils drei Monate zu Berufsfeuerwehren außerhalb des Bereichs seiner Anstellungsbehörde abzuordnen. Er hat an dem für die Laufbahn erforderlichen fachtechnischen Lehrgang teilzunehmen. Die ober-

ste Dienstbehörde kann die Einführungszeit um höchstens ein Jahr verlängern, wenn der Beamte das Ziel der Einführung noch nicht erreicht hat oder aus besonderen Gründen eine Verlängerung angebracht erscheint.

(3) Nach erfolgreicher Einführung ist die Laufbahnprüfung abzulegen. Beamte, die die Prüfung auch nach Wiederholung nicht bestanden haben, treten in die frühere Beschäftigung zurück.

(4) Ein Amt der Laufbahn des gehobenen Dienstes darf dem Beamten erst verliehen werden, wenn er sich im gehobenen Dienst bewährt hat. Bis dahin verbleibt er in seiner bisherigen Rechtsstellung. Die Zeit zur Feststellung der Bewährung soll zwei Jahre nicht übersteigen.

Dritter Titel

Höherer Dienst

§ 9

Voraussetzungen für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst

(1) In den Vorbereitungsdienst der Laufbahn des höheren Dienstes kann eingestellt werden, wer

1. höchstens fünfunddreißig Jahre alt ist,
2. nach amtsärztlichem Gutachten für den Dienst in der Feuerwehr tauglich ist,
3. ein nach § 19 a Abs. 2 Satz 2 des Hessischen Beamtengesetzes geeignetes, mindestens dreijähriges technisches oder naturwissenschaftliches, mit einer Prüfung abgeschlossenes Studium an einer Hochschule nachweist.

(2) Über die Zulassung entscheidet nach Anhörung des Deutschen Städtetages die oberste Dienstbehörde, die in begründeten Fällen Ausnahmen von den Bestimmungen des Abs. 1 Nr. 1 zulassen kann.

§ 10

Vorbereitungsdienst

(1) Der Bewerber wird als Beamter auf Widerruf in den Vorbereitungsdienst eingestellt und zum Brandreferendar ernannt.

(2) Der Vorbereitungsdienst dauert mindestens zwei Jahre.

(3) Während des Vorbereitungsdienstes ist der Brandreferendar dreimal für je sechs Monate Berufsfeuerwehren außerhalb des Bereichs seiner Anstellungsbehörde und drei Monate einer für die Aufsicht über das Brandschutzwesen zuständigen Dienststelle eines Landes zuzuweisen.

§ 11

Laufbahnprüfung

(1) Die Prüfung ist im Anschluß an den Vorbereitungsdienst vor einem vom Minister des Innern im Einvernehmen

mit dem Direktor des Landespersonalamts zu bestimmenden Prüfungsausschuß abzulegen. Dieser kann auch außerhalb des Landes Hessen seinen Sitz haben.

(2) Wird die Prüfung nicht bestanden, so kann sie einmal wiederholt werden. Der Prüfungsausschuß bestimmt Dauer und Einteilung des zusätzlichen Vorbereitungsdienstes. Dieser soll mindestens vier und höchstens zehn Monate dauern.

(3) Der Brandreferendar, der die Prüfung bestanden hat, scheidet mit Ablauf des Tages, an dem ihm das Prüfungsergebnis eröffnet wird, aus dem Beamtenverhältnis aus.

§ 12

Aufstiegsbeamte

(1) Beamte des gehobenen Dienstes können von der obersten Dienstbehörde zur Ausbildung für den höheren Dienst zugelassen werden, wenn sie

1. mindestens fünfunddreißig Jahre alt sind,
2. eine Dienstzeit von zehn Jahren im Brandschutzdienst, davon mindestens vier Jahre im gehobenen Brandschutzdienst zurückgelegt haben.
3. nach ihrer Persönlichkeit, ihren bisherigen Leistungen und den Prüfungsergebnissen für den höheren Dienst geeignet erscheinen.

(2) Eine in der Laufbahn des gehobenen bautechnischen Dienstes zurückgelegte Dienstzeit kann auf die in Abs. 1 Nr. 2 vorgesehenen Zeiten bis zur Hälfte angerechnet werden.

(3) Die Einführungszeit dauert ein Jahr. Der Beamte ist in die Aufgaben der neuen Laufbahn einzuführen und für neun Monate zu verschiedenen Berufsfeuerwehren außerhalb des Bereichs seiner Anstellungsbehörde sowie drei Monate zu einer für die Aufsicht über das Brandschutzwesen zuständigen Dienststelle eines Landes abzuordnen. Die Abordnung zu den Berufsfeuerwehren gliedert sich in Abschnitte von fünf und vier Monaten.

(4) Nach erfolgreicher Einführung ist die Prüfung nach § 11 abzulegen. Beamte, die die Prüfung auch nach Wiederholung nicht bestanden haben, treten in die frühere Beschäftigung zurück.

(5) Ein Amt der Laufbahn des höheren Dienstes darf dem Beamten erst verliehen werden, wenn er sich in Aufgaben des höheren Dienstes bewährt hat. Bis dahin verbleibt er in seiner bisherigen Rechtsstellung. Die Zeit der Bewährung darf nicht weniger als ein Jahr betragen; die Höchstdauer soll zwei Jahre nicht überschreiten. Die Ämter des Technischen Amtrats und des Technischen Oberamtrats brauchen vor der Beförderung zum Brandrat nicht durchlaufen zu werden.

§ 13

Ausnahmen

Der Direktor des Landespersonalamts kann im Einvernehmen mit dem Minister des Innern ausnahmsweise den Aufstieg eines Beamten des gehobenen Dienstes in den höheren Dienst zulassen, wenn der Beamte

1. mindestens fünfundvierzig Jahre alt ist,
2. eine Beamtendienstzeit im gehobenen Dienst von mindestens zehn Jahren und
3. sich darüber hinaus mindestens drei Jahre sechs Monate in einer Tätigkeit des höheren Dienstes bewährt hat.

DRITTER ABSCHNITT

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 14¹⁾

Übergangsvorschriften

(1) Die Dauer der Ausbildung richtet sich für die bei Inkrafttreten dieser Verordnung in der Ausbildung stehenden Beamten nach den bisherigen Vorschriften.

(2) Beamte des Brandschutzdienstes, die an der Landesfeuerweherschule und

bei den Aufsichtsbehörden tätig sind und bei Inkrafttreten dieser Verordnung das sechzigste Lebensjahr vollendet haben, treten mit Ablauf des 30. September 1967 in den Ruhestand.

(3) In den Fällen des Abs. 2 vermindert sich der Ausgleich nach § 197 in Verbindung mit § 195 Abs. 2 des Hessischen Beamtengesetzes um ein Fünftel für jedes volle Jahr, das der Beamte über den nach § 194 Abs. 2 des Hessischen Beamtengesetzes maßgebenden Zeitpunkt hinaus im Beamtenverhältnis zurückgelegt hat.

§ 15

Ausbildungs- und Prüfungsvorschriften

Der Minister des Innern erläßt im Einvernehmen mit dem Direktor des Landespersonalamts und der Landespersonalkommission die erforderlichen Ausbildungs- und Prüfungsordnungen.

§ 16²⁾

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1967 in Kraft.

¹⁾ Die Vorschriften betreffen die ursprüngliche Fassung der Verordnung vom 9. Mai 1967.

²⁾ Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Verordnung in der ursprünglichen Fassung vom 9. Mai 1967.

Verordnung
über die Zuständigkeit für die Umsatzbesteuerung sowie die Vergütung
der Vorsteuerbeträge in einem besonderen Verfahren bei nicht im
Erhebungsgebiet ansässigen Unternehmern*)

Vom 20. Mai 1980

Auf Grund des § 17 Abs. 2 Satz 3 des Finanzverwaltungsgesetzes vom 30. August 1971 (BGBl. I S. 1426, 1427), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Oktober 1979 (BGBl. I S. 1953), in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Übertragung der Ermächtigung nach § 17 Abs. 2 des Finanzverwaltungsgesetzes vom 28. April 1972 (GVBl. I S. 103) wird verordnet:

§ 1

Für die Umsatzbesteuerung nicht im Erhebungsgebiet ansässiger Unternehmer nach § 16 und § 18 Abs. 1 bis 4 des Umsatzsteuergesetzes vom 26. November 1979 (BGBl. I S. 1953) ist für die Amtsbezirke der Finanzämter in Hessen zuständig:

1. für das Festsetzungsverfahren das Finanzamt Frankfurt am Main-Stiftstraße,
2. für das Erhebungsverfahren das Finanzamt Frankfurt am Main-Hamburger Allee.

§ 2

Unbeschadet der Zuständigkeit des Bundesamts für Finanzen ist für die Vergütung der Vorsteuerbeträge in einem besonderen Verfahren an nicht im Erhebungsgebiet ansässige Unternehmer nach den §§ 59 bis 61 der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung vom 21. Dezember 1979 (BGBl. I S. 2359) für die Amtsbezirke der Finanzämter in Hessen zuständig:

1. für das Festsetzungsverfahren das Finanzamt Frankfurt am Main-Stiftstraße,
2. für das Erhebungsverfahren das Finanzamt Frankfurt am Main-Hamburger Allee.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 20. Mai 1980

Der Hessische Minister der Finanzen

Reitz

*) GVBl. II 40-4

Herausgeber: Der Hessische Ministerpräsident —
Staatskanzlei — Wiesbaden.

Verlag: Verlag Dr. Max Gehlen GmbH & Co. KG,
Postfach 22 47, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe 1, Ruf:
(06172) 2 30 56; Postscheck-Konto: Dr. Max Gehlen
228 48-607, Frankfurt (BLZ 500 100 60).

Druck: Werk- und Feindruckeret Dr. Alexander Krebs,
Bad Homburg v. d. Höhe 1, Hemsbach (Bergstraße).

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlags-
abonnement. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbe-
stellungen für das nächste Kalenderjahr müssen späte-
stens am 1. November beim Verlag vorliegen. — Ein-
zelstücke können vom Verlag bezogen werden. —
Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und der-
gleichen entbinden den Verlag von der Verpflichtung
auf Erfüllung von Aufträgen und Schadensersatzlei-
stung.

Bezugspreise: Der jährliche Bezugspreis beträgt 62,—
DM einschließlich 3,78 DM Mehrwertsteuer. — Die
vorliegende Ausgabe Nr. 11 kostet 2,00 DM ein-
schließlich 6,5% Mehrwertsteuer zuzüglich Versand-
kosten.

Verlag Dr. Max Gehlen · Postfach 22 47
6380 Bad Homburg v. d. Höhe 1

Postvertriebsstück 1 Y 3228 AX · Gebühr bezahlt

Schlupf mit dem Wühlen!

Haben Sie sich nicht schon oft mehr oder weniger laut bei sich selbst oder bei Ihren Mitarbeitern beklagt, daß Sie ein hessisches Gesetz, eine Verordnung in der falschen Fassung vorgelegt bekommen haben?

Vielleicht haben sie ein gutes Büro, wo man alle Gesetzesänderungen in die älteren Texte, die bei Ihnen sorgfältig abgelegt sind, überträgt — vorausgesetzt, daß die Mitarbeiter nicht so überlastet sind oder Sie nicht mit neuen unzureichenden Kräften arbeiten müssen, damit das alles in Ordnung geht.

Deswegen hat die hessische Staatsregierung da Abhilfe geschaffen, indem sie das

Gesetz- und Verordnungsblatt, Teil II

Loseblattsammlung in fünf Ordnern,
hat herausbringen lassen.

In diesem großen Werk sind nicht nur alle Rechtsvorschriften, die seit Jahrhunderten in den verschiedenen Teilen, aus denen sich Hessen zusammensetzt, erlassen wurden und die noch Gültigkeit haben, zusammengefaßt worden, wobei man auf einen Bruchteil der früheren Bestimmungen gekommen ist; vor allem werden hier alle neuen Gesetze und Verordnungen sowie jede Änderung einer früheren Rechtsvorschrift so gebracht, daß der Benutzer stets das Gesetz, die Verordnung in der heute gültigen Fassung vor sich liegen und jederzeit zur Hand hat.

Jetzt braucht man Neuerungen, die manchmal nur ein Wort, oft aber ganze Paragraphen ausmachen, nicht mehr in das alte Stück einzutragen. Der nun endgültige Text jeder Rechtsvorschrift liegt hier griffbereit in der letzten Fassung vor.

Das Ganze ist in mehreren Ordnern zusammengefaßt, so daß alles leicht aufgefunden werden kann. In der Zeit des Personalmangels war diese Regelung notwendig und ist allgemein begrüßt worden.

Sollten Sie diese Ausgabe noch nicht besitzen, deren Ergänzungslieferungen Sie natürlich laufend nachbeziehen können, so schreiben Sie an den Verlag. Er schickt Ihnen gerne genaue Unterlagen.

VERLAG DR. MAX GEHLEN
6380 Bad Homburg vor der Höhe 1 · Postfach 22 47